

# Gemeinde Aumühle

## Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

## Ausschluss nach § 22 GO:

<b>Beschlussvorlage</b> <b>12/012/2025</b> Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 20.01.2025 Federführend: Amt I.0 - Hauptamt, Büroleitung	
<b>Neufassung der Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Gemeinde Aumühle</b>		
Beratungsfolge:		
Datum 03.02.2025	Gremium <i>Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales der Gemeinde Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Vorberatung</i>
27.02.2025	<i>Gemeindevertretung Aumühle</i>	<i>Entscheidung</i>

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Gemeinde Aumühle wie aus der Anlage der Original-Niederschrift ersichtlich. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese auszufertigen und zu veröffentlichen.

## Sachverhalt:

In der Anlage befindet sich ein Entwurf einer neuen Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Gemeinde Aumühle, die es gilt, politisch zu beraten und zu entscheiden.

## Finanzielle Auswirkungen:

Einzahlungen: €	Auszahlungen: geschätzt 500 €/Jahr
Produktkonto:	Produktkonto: 11101.527100
<b>voraussichtliche</b> jährl. Folgeeinzahlungen: €	<b>voraussichtliche</b> jährl. Folgeauszahlungen: €
Erträge: €	Aufwendungen: €

Produktkonto:		Produktkonto:	
voraussichtliche jährl. Folgerträge:	€	voraussichtliche jährl. Folgeaufwendungen:	€

**Anlage/n:**

- 1 ENTWURF Satzung über Ehrungen für bes. Verdienste um die Gem.  
Aumühle

**Satzung**  
**über Ehrungen für besondere Verdienste**  
**um die Gemeinde Aumühle**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am [Datum] die folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit ist Ehre und Pflicht zugleich und führt nicht zu einem Anspruch auf Vergütung.

**§ 1**

**Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Aumühle kann Personen und/oder Organisationen in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch Verleihung besonderer Auszeichnungen öffentlich ehren.
- (2) Die Ehrung kann erfolgen durch
  1. die Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger;
  2. angemessene Sachgeschenke.

**§ 2**

**Voraussetzungen**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Aumühle zu vergeben hat. Sie wird bei außergewöhnlichen Diensten für die Gemeinde und/oder als Anerkennung für bedeutsames couragiertes Engagement verliehen.
- (2) Die Ehrung durch Sachgeschenke erfolgt in Anerkennung ehrenamtlichen Engagements für die Gemeinde wie zum Beispiel als Mitglied der Gemeindevertretung oder bürgerliches Mitglied gemeindlicher Ausschüsse, in Ausübung anderer öffentlicher Ämter oder für sonstige örtliche Institutionen.

### **§ 3**

#### **Verfahren**

- (1) Über die Ernennung zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger entscheidet die Gemeindevertretung auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Soziales. Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Aumühle sowie die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen.
- (2) Über die Ehrung durch Sachgeschenke entscheiden Bürgermeister/in und Ausschussvorsitzende/r des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Soziales gemeinsam nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ehrung erfolgt nach vorheriger Ankündigung in feierlichem Rahmen. Geehrte Personen erhalten eine Ehrenurkunde und eine Ehrengabe in Form einer Ehrennadel.

### **§ 4**

#### **Auszeichnung**

- (1) Es handelt sich um anerkennende Auszeichnungen. Den ausgezeichneten Personen entstehen weder Kosten noch Pflichten.
- (2) Auszeichnungen sind nicht übertragbar.
- (3) Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens durch einen Beschluss der Gemeindevertretung, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gemeindevertreter bedarf, wieder entzogen werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.